

Anlage 2

Erläuterungen zur Ermittlung der Einkünfte und zur Festsetzung der Elternbeiträge

1) Für die Benutzung der Ev.-luth. Kita Moringen werden Beiträge pro Kind und Monat ganzjährig für das Betreuungsjahr nach folgender Einkommensstaffelung erhoben:

Stufe	Gesamtbetrag der mtl. Bruttoeinkünfte
I	bis 1.800,- Euro
II	von 1.801,- Euro bis 2.300,- Euro
III	von 2.301,- Euro bis 2.800,- Euro
IV	von 2.801,- Euro bis 3.300,- Euro
V	von 3.301,- Euro bis 3.800,- Euro
VI	von 3.801,- Euro bis 4.500,- Euro
VII	von 4.501,- Euro bis 5.500,- Euro
VIII	von 5.501,- Euro bis 6.500,- Euro
IX	über 6.501,- Euro

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden vom Beitrag befreit. Die Erhebung von Verpflegungsentgelten und Beiträge für die Nutzung von Kern- und Sonderöffnungszeiten über acht Stunden hinaus, bleiben hiervon unberührt.

	Einkommensklassen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Betreuungszeit									
4	80 €	88 €	101 €	120 €	142 €	160 €	176 €	192 €	208 €
4,5	90 €	99 €	113 €	135 €	160 €	180 €	198 €	216 €	234 €
5	100 €	110 €	126 €	150 €	178 €	200 €	220 €	240 €	260 €
5,5	110 €	121 €	139 €	165 €	196 €	220 €	242 €	264 €	286 €
6	120 €	132 €	151 €	180 €	214 €	240 €	264 €	288 €	312 €
6,5	130 €	143 €	164 €	195 €	231 €	260 €	286 €	312 €	338 €
7	140 €	154 €	176 €	210 €	249 €	280 €	308 €	336 €	364 €
7,5	150 €	165 €	189 €	225 €	267 €	300 €	330 €	360 €	390 €
8	160 €	176 €	202 €	240 €	285 €	320 €	352 €	384 €	416 €
8,5	170 €	187 €	214 €	255 €	303 €	340 €	374 €	408 €	442 €
9	180 €	198 €	227 €	270 €	320 €	360 €	396 €	432 €	468 €

Für die Inanspruchnahme von Kern- und Sonderöffnungszeiten, die über die beitragsfreien acht Stunden hinausgehen, wird monatlich ein gesonderter Beitrag von 15,00 € je halbe Stunde berechnet. Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten für Kinder unter drei Jahren wird monatlich ein gesonderter Beitrag von 13,50 € je halbe Stunde berechnet.

2) Maßgebend für die Bestimmung der Höhe des Beitrages sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten und aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz. Zur Haushaltsgemeinschaft in diesem Sinne zählen auch Ehegatten / Ehegattinnen, Lebenspartner/innen und Lebensgefährten / Lebensgefährtinnen des Sorgeberechtigten. Zu den Einkünften zählen sämtliche Einkunftsarten

nach § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Verluste bei den einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht abgezogen werden. Soweit der Beitragspflichtige keine Beträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zahlt (z. B. Beamte) ist das Jahresbruttoeinkommen um 10 % zu erhöhen.

3) Den Einkünften im Sinne des Abs. 2 sind ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Urlaubs-, Weihnachts-, Kinder-, Wohngeld, steuerliche Einkünfte, Unterhalt, Renten, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. ä., Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld), die zur Berechnung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, hinzuzurechnen.

4) Für das zweite und jedes weitere Kind, welches in der Haushaltsgemeinschaft lebt und über kein eigenes Einkommen verfügt, ist von dem nach Abs. 2 und 3 ermittelten und durch 12 geteilten Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte ein Betrag von 384,00 € abzuziehen. Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder werden bei der Berechnung der Elternbeiträge in Abzug gebracht.

5) Zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensstufe ist von den Sorgeberechtigten ein Antrag auf Staffelung des Elternbeitrages zu stellen. Als Nachweis gilt der Steuerbescheid des Finanzamtes des Vorjahres. Ist eine Einkommensteuererklärung bzw. Erklärung zum Lohnsteuerjahresausgleich nicht oder noch nicht erfolgt, wird die Einkommensstufe nach Abs. 2 – 4 auf Antrag ermittelt. Wird ein Antrag auf Staffelung nicht gestellt, wird der monatliche Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Im Falle der nachträglichen Antragsabgabe wird die Änderung der Einkommensstufe zum 01. des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monats vorgenommen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben werden die vorenthaltenen Beiträge nacherhoben.

6) Haben sich die laufenden Einkünfte seit dem Erklärungszeitraum um mehr als 20 % erhöht oder verringert, ist eine zeitnähere Einkommensermittlung und Neueinstufung vorzunehmen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Änderungen bekanntzugeben.

Bei einer Erhöhung von mehr als 20 % der laufenden Einkünfte werden bei Nichtmitteilung die Elternbeiträge rückwirkend ab Erhöhungszeitraum nachgefordert. Eine rückwirkende Erstattung überzahlter Elternbeiträge ist nur möglich, wenn vorher eine Mitteilung über die veränderten Einkommensverhältnisse erfolgt ist.

7) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Moringen, ist für das 1. beitragspflichtige Kind der volle Beitrag nach der Beitragsstaffelung, für das beitragspflichtige 2. Kind der halbe Beitrag nach der Beitragsstaffelung und für jedes weitere beitragspflichtige Kind kein Beitrag zu zahlen.

8) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle monatliche Elternbeitrag und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages zu entrichten.